

Sächsisches Fischereigesetz

mit Erläuterungen

§ 4 Begriffsbestimmungen

*überarbeitet
von*

Rechtsanwalt Georg Brüggem, Staatsminister a.D.

§ 4 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. **Fische:** Fische einschließlich deren Laich, Neunaugen einschließlich deren Larven, zehnfüßige Krebse und Muscheln;
2. **Fischnährtiere:** andere im Wasser lebende Tiere als Fische, die Fischen als Nahrung dienen;
3. **Fischerei:** das Nachstellen, das Fangen, das Sichaneignen und das Töten von wild lebenden Fischen, deren Hege sowie die Entnahme von Fischnährtieren;
4. **Fischzucht:** die Aufzucht von nicht herrenlosen Fischen und anderen Wasserorganismen in allen künstlich angelegten und ablassbaren Teichen, sonstigen Anlagen und Gehegen;
5. **Fischhaltung:** die Haltung von nicht herrenlosen Fischen in allen künstlich angelegten und ablassbaren Teichen, sonstigen Anlagen und Gehegen;
6. **Fischereirecht:** das auf die Fischerei von wild lebenden Fischen und die Entnahme von Fischnährtieren beschränkte dingliche Nutzungsrecht an einem Gewässer;
7. **Fischereiausübungsrecht:** das aus dem Fischereirecht abgeleitete Recht zur tatsächlichen Ausübung der Fischerei;
8. **Hege:** der Aufbau und Erhalt eines der Größe, der Güte, der Art und der sonstigen Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden heimischen, ausgeglichenen Fischbestands;
9. **Heimische Fischarten:** wild lebende Fischarten, die im Freistaat Sachsen ihr natürliches Verbreitungs- oder regelmäßiges Wandergebiet haben, in geschichtlicher Zeit hatten oder sich auf natürliche Weise darin vermehren. Als heimisch gilt eine Fischart auch dann, wenn sich verwilderte oder eingebürgerte Exemplare der betreffenden Art selbstständig über mehrere Generationen als Population erhalten;
10. **Fischereihilfen:**
 - a) Personen, die einen Fischereiausübungsberechtigten bei der Ausübung der Fischerei, ausgenommen dem Fischfang mit der Handangel und dem Köderfischfang mit dem Senknetz, unterstützen, sowie

- b) Beschäftigte und Auszubildende von Unternehmen im Rahmen ihrer fischereilichen Tätigkeit für das Unternehmen;**
- 11. Fischwege: Einrichtungen, die es Fischen ermöglichen, künstliche Hindernisse zu überwinden;**
 - 12. Nebengewässer: Nebenarme, Ersatzstrecken, Kanäle und Ausleitungsstrecken zur Wassernutzung;**
 - 13. Kleinteiche: künstliche Gewässer, die nicht der Produktion von Fischen dienen und deren Fischbestand nicht herrenlos ist;**
 - 14. Hälterungen: Teiche oder Anlagen für die zeitlich begrenzte Haltung von nicht herrenlosen, lebenden Fischen;**
 - 15. Eingefriedete Grundstücke: Grundstücke, die gegen das Betreten geschützt sind, einschließlich solcher Grundstücke, bei denen die Einfriedung des Ufers fehlt, nicht jedoch Viehweiden;**
 - 16. Ständige Fischereivorrichtungen: feststehende Fischwehre, feststehende Fischzäune und feststehende Selbstfänge.**

Zu § 4

§ 4 enthält als allgemeine Bestimmung Begriffsdefinitionen, die zumeist aus Bestimmungen des bisherigen Fischereigesetzes entnommen wurden. Diese Definitionen sollen durch die Regelung quasi vor die Klammer gezogen werden. Soweit eine Definition für nur eine einzelne Bestimmung von Bedeutung ist, oder in einem untrennbaren Regelungszusammenhang mit ihrem Regelungsumfeld steht, verbleiben die Begriffsbestimmungen in den besonderen Regelungen. Es wurden sowohl das Fischereirecht (Punkt 4.) als auch das Fischereiausübungsrecht (Punkt 5.) einzeln definiert, um zu verdeutlichen, dass bei den im Gesetz folgenden Regelungen zwischen dem Fischeirechtsinhaber und dem Fischereiausübungsberechtigten unterschieden werden muss. Übt der Fischeirechtsinhaber sein Fischereirecht selber aus, wendet sich das Gesetz an ihn als Fischereiausübungsberechtigten. Die Definitionen der Fischerei und der Fischzucht wurden erst in der Ausschussberatung in den Gesetzentwurf aufgenommen.

Zu § 4 Ziffer 1

Der Begriff der Fische i. S. d. Fischereigesetzes umfasst: Fische einschließlich deren Laich, Neunaugen einschließlich deren Larven, zehnfüßige Krebse und Muscheln. Die Legaldefinition des § 4 Ziffer 1 stellt klar, dass unter „Fischen“ i. S. d. Gesetzes neben allen Entwicklungsstadien- und Formen der Fische auch Muscheln, Neunaugen sowie Krebse zu verstehen sind. Der Gesetzgeber stellt bei den zuletzt genannten

Tieren auf zehnfüßige Krebse ab, weil Kleinkrebse unter den Begriff der Fischnährtiere i. S. d. der Ziffer 2 fallen.

Zu § 4 Ziffer 2

Fischnährtiere sind andere im Wasser lebende Tiere als Fische, die Fischen als Nahrung dienen. Dies sind zum Beispiel Kleinkrebse, Bachflohkrebse, alle im Wasser lebenden amphibischen Insekten und deren Larven sowie Egel, Wasserschnecken oder Schlammröhrenwürmer. Da nach der Legaldefinition der Fischnährtiere diese im Wasser leben müssen, fallen Tiere, die nur vorübergehend im Wasser leben, wie z. B. Frösche, nicht unter diesen Begriff. Unter den Begriff Fischnährtiere fallen damit auch nicht die über dem Wasser fliegenden Insekten.

Zu § 4 Ziffer 3

Die Legaldefinition der Fischerei stellt auf sechs verschiedene Handlungsmöglichkeiten ab: das Fangen, das Nachstellen, das „Sichaneignen“ und das Töten von Fischen einerseits, sowie die Hege von Fischen und die Entnahme von Fischnährtieren andererseits. Während das Fangen sprachlich auf den Akt des Entnehmens des Fisches aus dem Gewässer abstellt, fällt dies rechtlich zusammen mit dem „Sichaneignen“. Das Nachstellen stellt sprachlich auf einen früheren Zeitpunkt ab. Denn das Nachstellen erfasst auch vorbereitende Handlungen, die vorgenommen werden, um sich einen lebenden Fisch aneignen zu können. Vor diesem Hintergrund bedarf der Begriff des Fangens keiner weiteren Auslegung, da beides - das Nachstellen und das Fangen - Fischerei sind. Unter dem Töten von Fischen i. S. d. der Legaldefinition ist ein waidgerechtes Töten zu verstehen. Das bedeutet: Wer einen Fisch schlachtet oder tötet, muss gem. § 13 Abs. 4 TierSchlV¹ diesen unmittelbar vor dem Schlachten oder Töten betäuben. Ohne vorherige Betäubung dürfen

1. Plattfische durch einen schnellen Schnitt, der die Kehle und die Wirbelsäule durchtrennt, und
2. Aale, wenn sie nicht gewerbsmäßig oder sonst höchstens bis zu einer Zahl von 30 Tieren pro Tag gefangen und verarbeitet werden, durch einen die Wirbelsäule durchtrennenden Stich dicht hinter dem Kopf und sofortiges Herausnehmen der Eingeweide einschließlich des Herzens geschlachtet oder getötet werden.

Das Fangen, das Nachstellen, das „Sichaneignen“ und das Töten von Fischen kann nur an lebenden Fischen vorgenommen werden, um die Legaldefinition zu erfüllen.

¹ Tierschutz-Schlachtverordnung vom 3. März 1997 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855)

Zur Hege als Handlungsform der Fischerei wird auf die Legaldefinition in § 4 Ziffer 8 verwiesen. Weil das Entnehmen von Fischnährtieren in der Legaldefinition aufgenommen wurde, ist dies ebenfalls Fischerei.

Die Legaldefinition unterscheidet nicht zwischen Berufsfischerei und Angelfischerei (Freizeitfischerei oder auch ehemals Sportfischerei genannt). Die Berufsfischerei umfasst die Fischzucht, die Teichwirtschaft und die Binnenfischerei, wobei es auf die Intensität der Tätigkeit, also ob diese nebenberuflich oder hauptberuflich ausgeübt wird, nicht ankommt.

Zu § 4 Ziffer 4

Fischzucht ist die Aufzucht von nicht herrenlosen Fischen und anderen Wasserorganismen in allen künstlich angelegten und ablassbaren Teichen, sonstigen Anlagen und Gehegen. Die Legaldefinition der Fischzucht stellt darauf ab, dass es um Tiere geht, die nicht herrenlos sind. Dabei knüpft der sächsische Gesetzgeber an die entsprechende Regelung des BGBs an. In § 960 Abs. 1 BGB heißt es hierzu: „Wilde Tiere sind herrenlos, solange sie sich in der Freiheit befinden. Wilde Tiere in Tiergärten und Fische in Teichen oder anderen geschlossenen Privatgewässern sind nicht herrenlos.“ Ein umschlossenes Privatgewässer ist dann anzunehmen, wenn für die Fische ein Überwechseln in andere Gewässer nicht möglich ist². § 960 Abs. 2 BGB stellt des Weiteren klar: „Erlangt ein gefangenes wildes Tier die Freiheit wieder, so wird es herrenlos, wenn nicht der Eigentümer das Tier unverzüglich verfolgt oder wenn er die Verfolgung aufgibt.“ Zusammenfassend kann verkürzt formuliert werden, dass ein Fisch herrenlos ist, wenn er in niemandes Besitz steht oder aber ein einmal bestandener Besitz wieder verloren gegangen ist. Besitz an einer Sache oder einem Tier besteht immer dann, wenn eine juristische oder natürliche Person die tatsächliche Sachherrschaft über die Sache oder das Tier ausübt. Weil Fische in Teichen oder anderen geschlossenen Privatgewässern nicht herrenlos sind, kann deren Fang keine Fischwilderei im Sinne des § 293 StGB sein. Bei einem verbotswidrigen Fang solcher Fische kommt aber ein Diebstahl gemäß § 242 StGB in Betracht.

Der Zweck, zu dem die Aufzucht der Fische erfolgt, ist ohne Bedeutung. Es kommt nicht darauf an, ob die Fischzucht aus ökonomischen Gründen betrieben wird. Sowohl die Produktion von Speisefischen als auch die Satzfischzucht fallen unter den Begriff der „Fischzucht“ im Sinne der Legaldefinition. Die Fische stellen so einen Spezialfall der Fischhaltung im Sinne des § 4 Ziffer 5 dar.

² Kindl in Beck'scher Online-Kommentar, Hrsg: Bamberger/Roth, § 960 Rn. 3, Stand: 01.11.2008, Edition: 11.

Zu § 4 Ziffer 5

Fischhaltung ist die Haltung von nicht herrenlosen Fischen in allen künstlich angelegten und ablassbaren Teichen, sonstigen Anlagen und Gehegen. Auch die Legaldefinition der Fischhaltung in Ziffer 5 knüpft an den Begriff der Herrenlosigkeit an. Anders als bei der Fischzucht kommt es bei der Fischhaltung nicht auf die Vermehrung oder das Fischwachstum an. Die Legaldefinition beschreibt einen objektiven Sachverhalt. Auf die Motive für die Haltung der Fische kommt es daher nicht an.

Zu § 4 Ziffer 6

Das Fischereirecht ist das auf die Fischerei von wild lebenden Fischen und die Entnahme von Fischnährtieren beschränkte dingliche Nutzungsrecht an einem Gewässer. Das Fischereirecht ist ein dingliches Nutzungsrecht. Es unterfällt dem Eigentumsbegriff des Artikel 14 Grundgesetz. Dieses Nutzungsrecht ist beschränkt auf wild lebende Fische sowie die Entnahme von Fischnährtieren. Das Tatbestandsmerkmal „wild lebend“ bildet die Abgrenzung zu den nicht herrenlosen Fischen. Denn Fische, die nicht herrenlos sind, unterliegen nicht der Fischerei, sondern stellen gemäß der Legaldefinition nach Maßgabe der Ziffern 4 und 5 Fischzucht oder Fischhaltung dar. Es gibt das Fischereirecht, das dem Grundstückseigentümer eines Gewässergrundstücks zusteht, das Eigentumsfischereirecht und das selbstständige Fischereirecht, das einem Dritten zusteht, der nicht Eigentümer des Grundstücks ist. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Kommentierung zu § 5 verwiesen. Das Fischereirecht ist ein dinglich geschütztes Recht³. Dementsprechend behandelt der Bundesgerichtshof das Fischereirecht wie das ähnliche Jagdausübungsrecht als "sonstiges Recht" im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB⁴. Aus der Konkurrenz zahlreicher konkurrierender Nutzungsrechte folgt, dass das Fischereirecht außerhalb seines Kernbereichs (Fang und Aneignung der Fische) nur gegen spürbare Eingriffe geschützt sein kann. Soweit es also lediglich um tatsächliche Behinderungen des Fischfangs geht, müssen nach Ausmaß und Dauer wesentliche Beeinträchtigungen vorliegen⁵.

³ vgl. für das Fischereiausübungsrecht Senatsurteil BGHZ 147, 125, 128; für § 18 PrFischG: BGH, Urteil vom 29. Juni 1973 - V ZR 71/71, VersR 1973, 1048 = MDR 1973, 1013; ferner Breuer, öffentliches und privates Wasserrecht, 3. Aufl., Rn. 1070; MünchKomm/Wagner, BGB, 4. Aufl., § 823 Rn. 149 m.w.N.

⁴ BGH, Urt. v. 30. Oktober 2003 - III ZR 380/02, NJW-RR 2004, 100, 101 f.

⁵ BGH, Urt. v. 31.05.2007, Az.: III ZR 258/06, Rdnr13, zitiert nach Juris (eingesehen am 14.03.2009); vgl. auch BGHZ 50, 73, 74 ff. und BVerwGE 102, 74, 77 f..

Zu § 4 Ziffer 7

Fischereiausübungsrecht ist das aus dem Fischereirecht abgeleitete Recht zur tatsächlichen Ausübung der Fischerei. Die Legaldefinition im Sinne der Ziffern 6 und 7 differenzieren zwischen dem Fischereirecht als solches (Ziffer 6) und seiner tatsächlichen Ausübung (Ziffer 7).

Zu § 4 Ziffer 8

Die Hege ist der Aufbau und Erhalt eines der Größe, der Güte, der Art und der sonstigen Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden heimischen, ausgeglichenen Fischbestands. Die Legaldefinition stellt nicht nur auf die Erhaltung, sondern auch auf den Aufbau (Lebensraumverbesserung und Besatz) des Fischbestandes ab. Dies hat historische Gründe. Nachdem jahrzehntelang die Gewässer zu Zeiten der DDR verschmutzt worden waren, gab es vielerorts im Freistaat Sachsen keinen oder keinen intakten Fischbestand mehr. Daher stehen die Hegeziele Erhaltung und Aufbau gleichberechtigt nebeneinander. Der Fischbestand soll der Größe, der Güte, der Art und der sonstigen Beschaffenheit des Gewässers entsprechen. Dies ist der Fall, wenn der Fischbestand unter den Gesichtspunkten:

1. Zahl der Fische
2. Zusammensetzung der Fischarten
3. Altersstruktur

mit Blick auf Gesamtbestand und Gewässer angemessen und ausgeglichen ist. Zugleich wird für die Hege auf das Merkmal „heimische“ Fischarten abgestellt. Die Legaldefinition hierzu befindet sich in Ziffer 9.

Zu § 4 Ziffer 9

Heimische Fischarten sind wild lebende Fischarten, die im Freistaat Sachsen ihr natürliches Verbreitungs- oder regelmäßiges Wandergebiet haben, in geschichtlicher Zeit hatten oder sich auf natürliche Weise darin vermehren. Als heimisch gilt eine Fischart auch dann, wenn sich verwilderte oder eingebürgerte Exemplare der betreffenden Art selbstständig über mehrere Generationen als Population erhalten. Die Legaldefinition der Nummer 9 übernimmt die Definition der heimischen Fischarten aus der Legaldefinition der heimischen Arten des Bundesnaturschutzgesetzes. § 10 Abs. 2 Nr. 5 legt als „heimische Art“ fest:

1. Eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise im Inland haben,

2. in geschichtlicher Zeit hatten oder
3. sich auf natürliche Weise im Verbreitungsgebiet vermehren.

Als heimisch gilt ein wild lebendes Tier oder auch eine ganze Art, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Populationen erhalten. Entscheidend sind also die natürlichen Verbreitungs- oder regelmäßigen Wanderungsgebiete einer bestimmten Fischart einerseits oder ihre natürliche - weil selbstständige - Zuwanderung im jeweiligen Gebiet andererseits.

Zu § 4 Ziffer 10

Fischereihilfen sind Personen, die einen Fischereiausübungsberechtigten bei der Ausübung der Fischerei, ausgenommen dem Fischfang mit der Handangel und dem Köderfischfang mit dem Senknetz, unterstützen, sowie Beschäftigte und Auszubildende von Unternehmen im Rahmen ihrer fischereilichen Tätigkeit für das Unternehmen.

Zu § 4 Ziffer 11

Fischwege sind Einrichtungen, die es Fischen ermöglichen, künstliche Hindernisse zu überwinden.

Zu § 4 Ziffer 12

Nebengewässer sind Nebenarme, Ersatzstrecken, Kanäle und Ausleitungstrecken zur Wassernutzung.

Zu § 4 Ziffer 13

Kleinteiche sind künstliche Gewässer, die nicht der Produktion von Fischen dienen und deren Fischbestand nicht herrenlos ist.

Zu § 4 Ziffer 14

Hälterungen sind Teiche oder Anlagen für die zeitlich begrenzte Haltung von nicht herrenlosen, lebenden Fischen. Beim Hältern von Fischen dürfen nur solche Netze, Behälter, Becken und andere Vorrichtungen verwendet werden, die vermeidbare Beeinträchtigungen des Gesundheitszustandes der Fische ausschließen. Während des Hälterns ist den gefangenen Fischen in ausreichendem Maße Sauerstoff zuzuführen. Der Zeitraum des Transports oder der Hälterung von Fischen ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken .

Zu § 4 Ziffer 15

Eingefriedete Grundstücke: Grundstücke, die gegen das Betreten geschützt sind, einschließlich solcher Grundstücke, bei denen die Einfriedung des Ufers fehlt, nicht jedoch Viehweiden.

Zu § 4 Ziffer 16

Ständige Fischereivorrichtungen: feststehende Fischwehre, feststehende Fischzäune und feststehende Selbstfänge.